

125

SATTELET

des

Siebenbürger Wochenblattes.

N^o 99.

Kronstadt, den 8. December.

1844.

Nachflänge

zu den die Ober-Consistorialversammlungen betreffenden Bemerkungen in Nro. 93/1844 des Satelliten.

Der Siebenbürger Sachsen politische und kirchliche Institutionen sind, im Ganzen genommen, von der Art, daß gewiß ein jedes Volk sich freuen dürfte, unter ihrer Hegide zu leben, vorausgesetzt, daß es weise genug wäre, sie zu seinem Heile auszubenten. Schon Schläzer, in seinen Sammlungen, spricht seine volle Anerkennung des Werthes unserer bürgerlichen Verfassung aus, und neuerdings wird in dem vom Satelliten in Nro. 97/844 gelieferten Aufsatz: »Die deutschen Auswanderer,« gesagt: »Der Einwanderer trifft hier solche freisinnig geregelte bürgerliche Einrichtungen, wie sie kaum im deutschen Mutterlande vorhanden sind.« Was weiter die kirchliche Verfassung der Sachsen betrifft, so hat der Recensent des Heyser'schen Werkes: »Die Kirchenverfassung der A. S. B. im Großfürstenthum Siebenbürgen,« — wenn ich nicht irre, Dr. Bretschneider in Gotha — ihre hohen Vorzüge zu würdigen gewußt, und bloß den einzigen Wunsch hinzugefügt: daß die Wirklichkeit dem auf dem Papiere Gesagten entsprechen möchte. Darauf eben kommt in beiderlei Beziehungen an; wir selber tragen größtentheils die Schuld, wenn wir uns bei unsern Einrichtungen nicht so wohl befinden, als es der Fall sein könnte. Es ist ein eitler Ruhm, wenn wir groß auf unsere freisinnig geregelten bürgerlichen Einrichtungen halten, aber selber nicht freisinnig genug sind, sie, einerseits überall und jederzeit zu achten, andererseits gehörig kennen, lieben und üben zu lernen. Es ist umsonst, so viele religiöse Freiheit zu haben, als die vaterländische Verfassung uns zusichert, wenn wir uns derselben nicht würdig bezeigen, wenn wir wenig oder nichts thun, sie zu behaupten und zu genießen, ja nicht einmal Bedacht darauf nehmen, uns eine richtige und umfassende Kenntniß derselben zu verschaffen, und die darauf gegründeten Gemeinde- und kirchlichen Einrichtungen zu ehren und aufrecht zu erhalten. Da sehe man unsere Schwefelnation und Kirche: welche eine rege Lebendigkeit und Wachsamkeit — man könnte sagen, Eifersucht — herrscht dort in der Erkennung und Behauptung ihrer Rechte

durchgängig; während die Anfechtungen, deren unsere Nation in der neuesten Zeit sich Preis gegeben sieht, größtentheils eine Folge — nicht des angeerbten flandrischen Phlegma's, denn mit dem war, wo es Noth that, auch geistige und leibliche Nüchternheit und Beharrlichkeit vereint, sondern — unserer Laugigkeit und Schläfrigkeit sind, bei der wir nur zu geneigt waren, zu unserer Seele zu sprechen: »Ja schlafe noch ein wenig, schlummre ein wenig, schlage die Hände in einander ein wenig, daß du schlafest,« aber nicht darauf achteten, daß unmittelbar darauf folgt: »so wird dich die Armuth überreifen wie ein Fußgänger, und der Mangel wie ein gewappneter Mann!« Wohl thut es uns Noth, daß uns, mit dem Liede des M. Marc. Fronius im geistreichen kronstädtischen Gesangbuche von 1759, noch immer zugerufen werde: »Ach, schläfst du, Siebenbürger, noch? bist du nicht zu erwecken?«

Ein solcher Zuruf ist, was einen Theil unserer kirchlichen Zustände betrifft, in den »die Ober-Consistorialversammlungen betreffenden Bemerkung« erklingen, und wie wünschte ich, er schälte in die Seelen Aller, die Ohren haben, zu hören, was der Geist den Gemeinden sagt! Wenn der Verfasser derselben über die den Kapitelsabgeordneten zum D. Consist. mitzugebenden Instructionen ein mit Hohn gemischtes Lächeln nicht unterdrücken konnte; so hat ihn dies wohl nur überrascht, weil etwa der Gedanke durch seine Seele flog, es sei dem Verf. des Correspondenzartikels in Nro. 78 des Satelliten difficile gewesen, satyram non scribere; sicherlich aber hat sich seiner gleich darauf ein schmerzhaftes Gefühl der Wehmuth bemächtigt, da die Sache zu tief in das innerste Leben des Volkes einschneidet, als daß sie mit Hohulachen abgefertigt werden könnte. Denn Laugigkeit in einer den religiösen, moralischen und intellectuellen Zustand eines ganzen Volkes betreffenden Angelegenheit — Dinge, um welche es sich bei den D. Consistorialversammlungen handelt, — ist, vorzüglich für solche Personen oder Körperschaften, welche durch ihre amtliche Stellung berufen sind, an jenen großen Intressen des Volkes mitzuwirken, unverantwortliche Sünde, deren sich kein Mann von Ehre und Gewissen theilhaftig machen, und welche auf sich zu laden, keine Bequemlichkeitsliebe, keine fingirte Krankheit, kein verwundeter Ehrgeiz, oder

125

deß' Etwas, ihn verleiten wird. Die Vorschriften für das D.-Consist. bestimmen unter lit. d. genau das zu demselben gehörige Personale, und die Einschränkung: »wenigstens nächsten Kapitels« gilt, meines Erachtens, nur solchen Fällen, die einen schleunigen, außerordentlichen Zusammentritt erfordern, ist also nicht Regel, sondern Ausnahme, gibt also der Willkür Derer, die dabei erscheinen sollen, keinen Spielraum.

Instructionen? — freilich, das sind bei uns selten vorkommende Artikel! Wenn unsere Ortsschaftsabgeordneten zur Wahl der Oberbeamten zusammentreten, wer fragt denn nach der von ihren Committenten ihnen gegebenen Instruction; und wählen sie etwa nicht so gut oder übel, als ihnen gera e der Geist eingibt, den sie am Orte der Wahl empfangen? Gingen unsere Universitätsdeputirten in jener goldenen Zeit, ehe noch das Siebenbürger Wochenblatt in die Posaune stieß, ehe noch die Blätter umherflogen, die kein Blatt vor den Mund nehmen, ehe noch, ärgerlich genug! ein anderer Satellit, als der unterthänigste Zbedodsch oder Stadtreiter, die vorsichtig, weisen Herren begleitete, — gingen sie damals nie ohne eine Instruction nach Hermannstadt? Wer wird denn also gleich nach Instructionen fragen, und die Befragten in Verlegenheit setzen? Denn führen sie dieselbe nicht in der Tasche mit sich, so wird sie ihnen doch in den Kopf und ins Herz geschrieben sein! So sollte man wenigstens glauben: aber um der menschlichen Schwachheit willen sind recht deutlich geschriebene Instructionen doch nothwendig, folglich auch für Kapiteledeputirte. Einsender hat auch wirklich gehört, daß ein Kapitel im eben ablaufenden Jahre nicht nur seinen Dechanten damit versehen, sondern auch, weil dieser nicht in ihrem Sinne gesprochen und gehandelt, die Dechantenwürde einem Andern übertragen habe, — ein Schritt, der das Bewußtsein eines guten Rechts und dabei den Muth und die Kraft, es zu behaupten, darlegt! Reden auch die Vorschriften für das D.-Consistorium nichts von Instructionen für die Abgeordneten zu demselben, so verbieten sie dieselben auch nicht; und es ist doch der Natur der Sache gemäß, daß ein Deputirter, der nicht für seine eigene Person, sondern im Namen und Interesse eines Standes, oder eines Theils desselben, eintritt, die Willensmeinung desselben zur Richtschnur habe und befolge! Die Frage nach der Möglichkeit einer abzufassenden Instruction scheint dabei ganz überflüssig zu sein. Denn entweder sind die bei dem Oberconsistorium zu verhandelnden Gegenstände, wie dies in Bezug auf den 4. und 5. §. des Candidations- und Wahlnormativs vor der letzten Versammlung geschehen ist, den Kapiteln zuvor ausdrücklich bekannt gemacht worden, und dann hätte nothwendigerweise, nach vorher im Kapitel geklagener Berathung, eine Instruction zu erfolgen; — oder sie sind nicht im voraus mitgetheilt worden, aber dann wäre es wunderbarlich, wenn

das Kapitel dergestalt ohne alle Bekanntschaft mit den Zeitverhältnissen und Umständen und so ganz außer allem Zusammenhange mit den früheren Verhandlungen und Beschlüssen wäre, daß es nicht mit Wahrscheinlichkeit vorhersehen könnte, was zur Sprache gebracht werden dürfte, und dann dürfte man den Abgeordneten doch ohne Instruction nicht fortgehen lassen! Endlich gibt es wohl im Kreise jedes Kapitels Vorfälle, Wünsche u. s. w., die entweder einer näheren Würdigung und Erörterung vor versammelter Oberbehörde der Nation, oder blos einer weiteren Bekanntmachung werth sind; und solche verlohnten sich gewiß immer der kleinen Mühe der Abfassung einer Instruction.

Mit dieser ist aber immer blos die Hälfte des Werkes, ja nichts gethan, wenn nicht nach der Rückkehr des Deputirten der schriftliche, dem Protocolle einzuverleibende, Bericht in aller Genauigkeit vor dem versammelten Kapitel erfolgt, — eine Nothwendigkeit, die ja noch vor der Zeit, als die von den Juden zu Jerusalem an Johannes abgeordneten Priester und Leviten zu diesem sprachen: »Wer bist du denn? daß wir Antwort geben denen, die uns gesandt haben!« überall erkannt und gefordert worden ist, wo es Abgesandte gegeben hat. Und wie in aller Welt könnte ein solcher Rechenschaftsbericht als etwas Gleichgiltiges oder Ueberflüssiges betrachtet werden gerade von Geistlichen, den berufenen Trägern alles Guten und Herrlichen? Wahrlich, man sollte meinen, so etwas gehöre ins Reich des Unmöglichen, wenn nicht einzelne Beispiele das Gegentheil bezeugten! Freilich müßte, um einen genügenden Bericht zu erlangen, auch der Mann dazu gesandt werden, denn, obgleich die Geistlichen von Amtswegen das Licht der Welt und das Salz der Erde sind, so geschah es doch wohl, daß man sich, was Licht und Salz anlangt, vergriff, und damit Schande und Spott vor der Welt und, statt eines Berichtes, einen Bären erlangte; abgesehen davon, daß für die heiligen Zwecke der Sendung durch solchen, activen oder passiven, Mißgriff nichts gewirkt werden konnte. Unserer Zeit ist mit bloßen Figuranten nichts und nirgends gedient; sie fordert Männer, die Kopf und Herz auf der richtigen Stelle und daran das Zeichen ihrer Mündigkeit tragen!

Daß aber die Kapitel ein Recht haben, die Verhandlungen des D.-Consist. so gut wie die der Domesticconsistorien genau zu erfahren, scheint dem Einsender, auch außer dem in den »Bemerkungen« angeführten Grunde, schon aus den für das D.-Consist. gegebenen Vorschriften selbst ersichtlich zu sein, welche die Kapiteledchanten ausdrücklich als Beisitzer des D.-C. nennen, diese aber nicht für sich, sondern für das vermöge der geschehenen Erwählung sie ablegirende Kapitel da sitzen, folglich der sie sendenden Confraternität, welche von ihnen repräsentirt wird, auch Rede und Antwort über die mit ihrer Sendung im Zusammen-

hang
Rep
desse
wär

Ded
wie
befu
vert
halte
Sch
Kap
als
jedoc
des
erfor
erw
das
seht,
chem
glau
den
nach
lare
für
und
Fall
ligen
hend

Vert
ließe
wür
wer
litif
meh
men
here
gibr
der
Con

wint
In
sag
der
Der
kent
mitl

hange stehenden Gegenstände schuldig sind. Sie sind Repräsentanten des ganzen geistlichen Standes, ohne dessen Zutritt ein Consistorium eben kein Consistorium wäre.

Was endlich die Frage betrifft: ob, wenn der Dechant zum D. C. abzugehen verhindert wird (oder, wie es etwa geschieht, nicht abgehen will), derselbe befugt sei, ein ihm beliebiges Mitglied zu seinem Stellvertreter zu ernennen? — so hat, nach dem Dafürhalten des Einsenders, die Lösung dieser Frage keine Schwierigkeit. Der Dechant ist durch die Wahl des Kapitels dessen Stellvertreter, und zwar nur so lange, als er es vertreten kann und will. Das Kapitel hat jedoch durch seine bona fide geschehene Erwählung sich des Rechtes nicht begeben, kann und darf es auch nicht, erforderlichen Falles einen andern Stellvertreter zu erwählen, und es ist nicht die nothwendige Folge, daß das Vertrauen, welches dasselbe in seinen Dechanten setzt, nun auch auf Denjenigen übergehen müsse, welchem es dieser, wohl oder übel, schenken zu können glaubt. Eine ähnliche Frage ist es übrigens: ob zu den Sitzungen der Domesticalconsilien der Dechant nach eigener Willkür bald diesen, bald jenen Kapitularen berufen, dagegen aber die in den Vorschriften für die Domest. Cons. Bestimmten weglassen dürfe? und ob nicht das Kapitel die Befugniß habe, für den Fall, daß Dechant und Pfarrer des Hauptortes zufälligerweise Eine und dieselbe Person wären, die abgehende dritte Person durch freie Wahl zu ersetzen?

Einsender ist überzeugt, daß die eigenthümlichen Verhältnisse der Kapitel noch gar manche Fragen zuließen, deren Beantwortung von großem Interesse sein würde, und daß beide in diesen Blättern auch erfolgen werden, sobald sich unsere Aufmerksamkeit von den politischen und materiellen Gegenständen der Gegenwart mehr den geistigen und geistlichen Interessen wird zuwenden können. Für jetzt wünsche derselbe eine nähere Belehrung, als Neuser's Kirchenverfassung sie gibt, über Dasjenige zu erhalten: Was in den Bereich der Synode gehöre, und wie sich diese zum Oberconsistorium verhalte?

Aus Siebenbürgen.

Ein wahrhaftes Meiderstück verschmizter Krähwinklerpolitik hat uns No. 90 des Satelliten gebracht. In der That, bei dem Schwarzfäun, welchen dieser Aufsatz durchscheinen läßt, hätte es nach unsrer Meinung, der muth- und herzlosen Winkeltrieberei nicht bedurft. Der Verfasser wäre heut zu Tage, wo man Gespenstbeschwörungen und tausendstünne Drakelprüche bemitleidenswerth findet, einem Ziele, welches hienit

nicht unbedingt für das seinige erklärt wird, d. i. dem Ziele zu verwirren, zu verhorresciren, die Feigheit einzuschüchtern, sicherer zugeeilt, — mittelst einer graden, männlichen und redlichklugen Sprache, welche bis dahin die aufrichtigen Besprecher dieser auf einmal mit so gemeinen Waffen angegriffenen Frage der bedingten Oeffentlichkeit geführt haben.

Der Verfasser will in der gedachten Nummer im zweiten Absatz, wo es heißt, »die Verfassung der 10.« vollen Ernstes die große Entdeckung gemacht haben, wofern die Stimmen für bedingte Oeffentlichkeit über dem 3. Punkt des leop. Diploms¹⁾ und dem 13. Art. 1791,²⁾ auf dem 3. Art. 1744³⁾ und 6. Art. 1791,⁴⁾ sowie auf die tägliche Thatsache vergessen. Welche pfiffige Täuschung seiner Selbst um Anderer willen! Eben deswegen, damit die Sachten ihrer gesetzlichen Sendung als Glieder des österr. Gesamtstaates möglichst vollständig nachkommen, und nicht einen erbärmlichen Kantönligeist, einen unbedulichen Spießbürger-sinn, welcher der Lösung ihrer Aufgabe hartnäckig den Weg vertritt, aufkommen lassen; wüßten die Stimmen für bedingte Oeffentlichkeit im Sinne Tripart. prol. tit. 8, part. 3 tit. 2⁵⁾ die Municipalbefugniß der Statutengesetzgebung, behufs der Befriedigung anerkannter Zeitanforderungen gebraucht zu sehn. So geschah es denn auch wirklich grade Betreff der vorliegenden Frage im Abschluß unter Univ. Z. 254 1843 und in zwei darauf folgenden Versammlungen der

1) »..... die Constitutionen, das Municipalrecht der sächsischen Nation, sollen in unantastbarer Gültigkeit und Kraft verbleiben 10. 10.«

2) »Auch die sächsische Nation und ihre Universität, gleichwie die Communitäten der Stühle und Distrikte, der k. freien Städte und privilegierten Märkte, so auch die Magistrate, sollen sowohl Betreff der ihnen kraft Geiezes zustehenden Wahl der Beamten, als auch hinsichtlich der politischen, ökonomischen und juridischen Verwaltung, im gesellschaftlichen und dem leopoldinischen Diplom gemäßen Stand bewahrt werden.«

3) »..... auch in anderen, in- und außerhalb Deutschland gelegenen Ländern und erblichen Provinzen, welche nach demselben Recht und Erbfolge untheilbar und voneinander unzertrennlich, und beisammen und zugleich mit diesem Fürstenthum Siebenbürgen und den demselben wiederzueinverleibten Theilen, erblich zu besitzen sind u. s. w.«

4) »..... vermöge der pragmatischen Sanction gemäß dritten Artikels vom J. 1744, nur in Rücksicht des gleichzeitigen Besizes und der gegenseitigen Vertheidigung, mit allen Ländern und Provinzen durch eine untheilbare und unzertrennliche Einigung verbunden 10.«

5) »... Ein anderes heißt Privat., auch Municipal- oder Statutarrecht. Dieses kann sich jede Gegend, oder Provinz, oder auch eine Stadt sich machen. — — — Es wird also g. nannt, weil dasselbe lediglich in diesem Municipium und an diesem Orte gehalten wird. — — — So können sich auch verschiedene Comitats — — — verschiedene Constitutionen machen; jedoch dem allgemeinen Gesetz des Landes dürfen diese nicht Eintrag thun und zuwiderlaufen 10. 10.«

K

125

wohl. Universität. Im erwähnten Abschluß wird nämlich anerkannt, daß bis noch für die praktische Vorbildung der sächsischen Beamten nicht hinreichend vorgesorgt ist, daß aber nach Errichtung der juristischen Fakultät hinsichtlich der praktischen Vorbereitungs mittel, oder der beantragten Zulassung der sächsischen Juristen zu den beratenden Versammlungen das Erforderliche beschlossen werden solle. Und Kraft derselben rechtmäßigen Befugniß wurde in den berührten beiden Versammlungen der Antrag auf passive Theilnahme der sächsischen Juristen an den öffentlichen Beratungen, unter der Bedingung der in Fällen zu erleidenden gänzlichen Ausschließung, wiederholt. — Mußte man nicht, wenn die delphischen Anspielungen des Verfassers irgend einen Sinn haben sollen, die genannten Anträge als verfassungs- und gesetzwidrig zurückweisen, anstatt sich auf meritorische Verhandlungen und Beschlüsse darüber einzulassen? Hätten die Kronstädter und andere Kreise wegen der durch thatsächliche Anwendung der Oeffentlichkeit etwa begangenen Gesetzeskränkung, wovon Jedermann im Vaterlande die gewisse Kenntniß haben konnte, dabei so ruhig bleiben dürfen? So gewiß die Sachsen im schlimmsten Falle immer so viel Statutarbefugniß gesetzlich ansprechen, als einem einzelnen ungrüthigen Comitatus einem einzelnen Szecklerstuhl, einer Zunft, Nachbarschaft oder nur einem zeitlichen Verein zugestanden wird; — so wahr der Universitäts-Ausschluß vom Jahre 1843 in der juristischen Ausarbeitung auf Oeffentlichkeit eingerathen, und während des letzten Conflures die Abgeordneten dreier Kreise für Zulassung der angehenden sächsischen Juristen zu den Conflurversammlungen gestimmt haben; — so wahr ein leitender Artikel selbst des Votens für die passive Theilnahme der sächsischen Rechtspraktikanten an den Versammlungen der Stadt-Communitäten gesprochen, und sächsische Oberbeamten in jüngster Zeit offen erklärt haben, im Stillen und allmählig in die unter ihrer Amtsgewalt stehenden öffentlichen Versammlungen Zuhörer eintreten lassen zu wollen: — so wahr kann in allen obigen Fällen von keinem Uebergriff einer Befugniß die Rede sein.

Der Verfasser sucht Oeffentlichkeit und juristische Verantwortlichkeit der sächsischen Beamten zu identificiren. Zu diesem Zwecke würfelt derselbe zuerst die Begriffe juristischer Controle und Verantwortlichkeit durch einander, scheidet alsdann scharfsinnig in aufwärts und abwärts, will aber als etwas gar zu Bekanntes nicht herausfagen, ob der sächsische Beamte nur aufwärts, oder, sobald er einmal vor dem Tribunal der Mühlbacher oder Neußmärker Stublversammlung als Wahlcandidat gestanden, abwärts gar nicht mehr verantwortlich sei. Aus diesen Begriffsvermengungen folgt sodann mit einer dem armen Notteck zum Mäuter aufgestellten Consequenz der Schluß: die Oeffentlichkeit bestehe im Vollzug des Wahlaectes — wer

darüber ein Mehr verlange, begehe einen Unsinn, und müsse folgerecht — wie kühn und logisch! — auch die Oeffentlichkeit der geistlichen Versammlungen verlangen. Eine höchst brüderliche, einträchtige Besinnung; Verfasser wünscht bei Austheilung der trefflichen Gabe der Oeffentlichkeit die Geistlichen nicht leer ausgehen zu lassen.

Tiefer unten jedoch heißt es wieder, die sittliche Verantwortlichkeit könne nicht in Frage kommen. Ein Hinterthürchen, wo Verfasser bequem durchzuschlüpfen gedenkt. Man sieht hieraus, daß der Verfasser unter der bedingten Oeffentlichkeit (von unumschränkter Oeffentlichkeit ist wohl unter uns nimmer die Rede gewesen) die Befugniß wittert, es solle jeder Kanzleischreiber seinen Königsrichter auf offener Straße packen, zur Antwort und Rechenschaft zwingen dürfen, wie sich Letzterer in der jüngsten Session betragen habe. Die juristische Verantwortlichkeit, wovon allerdings in den Statuten Th. 1. Tit. §. 1.⁶⁾; in dem Regulativpunkten vom Jahr 1797 6117 §. 1.⁷⁾ und sonst noch geschrieben steht, — verschmelzt der Verfasser mit der sittlichen Verantwortlichkeit, welche durch Oeffentlichkeit herbeigeführt wird. Wir können nun aber dem Verfasser zum Troste sagen, daß es in Preußen bekanntlich auch juristisch verantwortliche Beamten gibt, und daß es dennoch in der Cabinetsordre des Königs vom 20. Februar 1804 also heißt: »die Oeffentlichkeit ist für die Unterthanen die sicherste Bürgschaft gegen die Nachlässigkeit, und den bösen Willen der Beamten, die ohne sie eine bedenkliche Eigenmacht erhalten würden.«

Wir sahen oben, daß der Verfasser unter der verlangten bedingten Oeffentlichkeit bloß den beiläufig alle drei Jahre wiederkehrenden Act der Wahl zu verstehen wünscht. Damit soll er bewiesen haben, daß diese Oeffentlichkeit par excellence in der Regulation — bereits gegründet und gegeben sei; es begehrten mithin, nach der höflichen Sprachweise des Verfassers, die vielen Müßigen und Neugierigen eine solche Erweiterung der gegebenen feinsollenden Oeffentlichkeit, bei welcher der oben gesetzte Fall mit dem Kanzleischreiber und Königsrichter sich täglich ereignen dürfte. Hierauf pflanzt er wieder zwischen Gedankenstriche, Klammern, neben Fragezeichen und Sternchen eine Reihe von Popanzen, Schwabungen, Unsinn-Erklärungen und bittere Periphrasen hin.

Welcher gebildete Sachse irgend eines Standes,

⁶⁾ »... welche nach verlaufendem Jahr von ihres Amtes Verwaltung einem ehrsamem Rath endliche Rechnung thun mögen.«

⁷⁾ »... noch a er die Communitäten aus der — — — gebührenden Wirksamkeit von der Theilnahme, ja eigentlichen Controle, dieser öffentlichen Verwaltung befreiet, oder auch nur einigermaßen geschwächt werden sollen.«

der st
und
schen
in de
bot n
Sach
Stan
potio
unter
an d
heiter
nehm
mind
Ertr
erhal
Die
schin
sen r
reich
Tha
anzu
den
übrig
pfen
nicht
bew
den
vori
So
glic
liche
bei
der
ser
es
der
unf
citä
Be
dar
sein
das
geh
ger
all
—
ser
sch
ber
gen
ent
Th

der sich aus Müßiggang oder Neugierde um die Rechte und Pflichten des Sachsen als siebenbürgisch-österreichischen Staatsbürgers bekümmert hat, kann nun wohl in der Regulation eine einzige Sylbe über das Verbot nachweisen, vermög welchem die Gebildeten der Sachsen, wohin man den weltlichen und geistlichen Stand und die übrigen Literaten als die sanior et potior pars, wie Trip. 3. 2. S. 8 sagt, zu zählen pflegt, unter den gehörigen Vorkehrungen gegen Mißbrauch, an den Berathungen über die öffentlichen Angelegenheiten des Volkes, als Zuhörer durchaus keinen Theil nehmen dürfen!

Im deutschen Oesterreich werden die mehr und minder gescheitern Köpfe und angehenden Beamten zum Extrahiren, Concipiren und Opimiren verwendet, und erhalten in die Rathsversammlungen freien Zutritt. Die geistigen Kräfte müssen nicht in fortwährender Maschinenarbeit versauern und verloren gehn. Die Sachsen mit ihrer Municipalität sind Unterthanen der österreichischen Monarchie. Nun sie mögen sie durch die That beweisen, daß sie diesem glorreichen Verbände anzugehören das Glück haben; so mögen also nachbildenden die so eben bezeichnete Einrichtung. Und wenn übrigens nicht zu läugnen ist, daß man gescheitern Köpfe, seien sie auch praktisch brauchbar, fauß dieselben nicht jederzeit auch die nothwendige Charakterfestigkeit bewiesen haben, nicht immer trauen soll; so scheint es dennoch unbillig, darum die Besserbegabten alle von vornherein des Vertrauens für verlustig zu erklären. So wie die gescheitern Köpfe, als constitutive Mitglieder beratender Versammlungen, überall nachdrücklicher wirken als die Minderbegabten; so geht es auch bei Entstehung der Meinungen, welche sich außerhalb der Berathungssäle bilden. Dieses findet der Verfasser wohl selbst ganz in der Ordnung. Die Natur hat es so eingerichtet. Daß aber die Meinungen außerhalb der Versammlungen bei uns, wegen des Mangels einer unserer Cultur, Stellung und Zeit angemessenen Publicität, für das verdiente Ansehn der hochgeachteten s. Beamten, oft so schief, so nachtheilig ausfallen; dies darf der Freund seiner Nation, seiner Schwesternationen, seines Vaterlandes nimmermehr für Kleinigkeit ansehn; das wird er mit Recht tief bedauern, daß ohne die gehörige Deffentlichkeit, ohne die Schöpferin und Pflögerin eines lebens- und kraftvollen Gemeingeistes und aller segensreichen Wirkungen, welche davon ausgehn, — Mißverständnis, Verunglimpfung, Eifersüchtelei und Sonderinteresse fortwuchern, und uns die Erfüllung unserer Sendung im großen Staatsverbände so sehr erschweren.

Die Vertheidiger der bedingten Deffentlichkeit erheben ihre Stimme für Zulassung zu öffentlichen Berathungen, nicht eines Jeden, sondern nur derjenigen, welche entweder als vollberechtigte Bürger zum gebildeten Theile des Volkes gehören, zu demjenigen Theile, wel-

cher dazu reif ist, welcher die Pflicht hat, damit baldmöglichst Jeder gebildet genug sei, um zugelassen zu werden; oder als heranwachsende Bürger ein klares Recht auf Mittel und Gelegenheit anzusprechen, sich für ihren Bürger- und Standesberuf praktisch auszubilden. Ihre Wünsche stehen sonach mit den vom Verfasser zu Schwächung derselben angeführten Worten eines Johann von Müller nicht nur im vollkommensten Einklang; sondern werden dadurch noch mehr bekräftigt; denn jene Worte setzen Deffentlichkeit zuerst voraus, und bezeichnen bloß eine Beschränkung dahin, man solle bei den Berathungen nicht Jedermann zulassen.

Daß die s. Beamten in den Besprechungen der Tagesfragen so häufig berührt werden, gibt nur den deutlichsten Beweis davon, welch' einzige und entscheidende Stellung dieselben in unserm ganzen öffentlichen Leben einnehmen. Die s. Beamten sind die unmittelbarsten Träger und Schirmer unseres Geschickes. Jeder Fortschritt in der Bahn des Gesetzes, Rechts und des allseitigen wohlverstandenen Interesses, dreht sich um ihr Thun und Lassen wie um Angelpunkte herum. Ohne sie ist Nichts, mit ihnen das Beste möglich. Darum beruhige sich der Verfasser über diese die Wichtigkeit der s. Beamten bekräftigende Erscheinung. Sie ist eine natürliche Folge des allgemeiner erwachenden Bewußtseins, daß die s. Beamten nicht für sich, als Privaten, sondern für Andere, für Gemeinheiten, als öffentliche Diener, handeln.

Ist aber dem Verfasser der Ausdruck »Deffentlichkeit« gar so anstößig; nun so lade ich denselben, da er gewiß mit mir sagt: amicus mihi Plato, sed magis amica veritas! (Lieb ist mir Plato, aber noch lieber die Wahrheit) zu nachstehender Transaction ein —. Es mögen die hinfort in den Stadtkommunitäten und im Conslur zu stellenden diesfalligen Anträge, das verpönte Wort »Deffentlichkeit« zum Aerger der Sylbenstecher und Wortdeuteler gänzlich aus dem Spiele lassen, und beiläufig also formulirt werden: »In Anbetracht dieser und dieser überzeugenden Gründe, möge diese unsere Stadtkommunität oder diese Universitätsversammlung, von nun an, alle sächsischen Magistratualen und s. Diakastrialbeamten, ferner die angestellten s. Lehren und Geistlichen, dann die am Orte anständigen Gewerbsleute, und die des Rechts beflissenen sächsischen Jünglinge, ihre Verhandlungen mir anhören lassen, mit dem Vorbehalte jedoch, daß alle Zuhörer auf den vom Vorsitzer im Namen der Versammlung ausgesprochenen Befehl den Saal verlassen müssen.

Wer einst in der Flut der Unfälle durchst wimmern will, muß in's Wasser gehn. Nichts lernen wollen, und sich mit dem „après nous le deluge“ (hinter uns die Sündflut) verdrösten, ist unchristlich. Die Nachkommenden werden es uns schwerlich Dank wissen, daß wir mit einem »Netze, wer da retten kann,« eine schwärzliche Flucht ergreifen.

125

Am Ende bringt der Verfasser noch einige Bonmots und Witzfunken zu Markte. Wir betrachten sie als Demonstrationen eines bel esprit, ohne sie in dieser Frage, welche die Transsilvania mit Recht einmal als Lebensfrage zu behandeln anfing, für wichtig genug zu halten, um Mehreres darüber zu sagen.

Allerlei Neuigkeiten.

Unsere Nachrichten aus dem Vaterlande lauten eben nicht sehr erbaulich. In ganz Siebenbürgen herrscht seit längerer Zeit eine große Trockenheit. An der Kokel stehen alle Wäbelen wegen Mangel an Wasser still und der Altfluß ist überall so nieder, daß man leicht durchfahren kann. Seit zwei Wochen herrscht bei uns eine fühlbare Kälte und bedroht die junge Frucht, weil dieselbe nicht vom Schnee bedeckt ist, mit Verderben.

In Cadix in Spanien ist ein Aufstand, den die Espartero'sche Partei angezettelt hat, ausgebrochen, wobei es blutige Köpfe abgesetzt hat. — Die Cortes haben die abgeänderte Constitution nach heftigen Debatten angenommen. — L. ist, der Fortepianovirtuose, hat auch in Madrid große Triumpfe gefeiert.

Ein amerikanisches Dampfboot, welches eine Anzahl Passagiere von Louisville nach New-Orleans bringen sollte, ist auf seiner Reise durch die Explosion seiner 3 Dampffessel unter einem fürchterlichen Gefache in tausend Stücken in die Luft geschoßen. Emporgeschleuderte Menschen und zerrissene menschliche Gliedermaßen flogen in allen Richtungen. Es wurden einige Menschen gerettet, die Mehrzahl (80 Personen) jedoch fanden den Tod in den Wellen. Das Jammergeschrei der Frauen war herzzerreißend. Das Unglück geschah durch Nachlässigkeit. — Das Jahr 1841 war auch in den vereinigten Staaten reich an Unglücken. Ueberschwemmungen, Seuchen, Feuerbrünste und jetzt fürchterliche Windstürme haben unermesslichen Schaden angerichtet. Millionen Dollars und tausende von Menschenleben sind in diesem Jahre durch die Elemente zu Grunde gegangen.

Die Pforte hat sich neulich bei der französischen Regierung beschwert, daß durch die Verbindung der französischen Dampfschiffe mit den türkischen Provinzen in einem großen Theile derselben eine Masse von Flugchriften und Zeitungen ausgestreut werde, welche den unverkennbaren Zweck haben, die Regierung in Misachtung zu bringen, und unter der Bevölkerung Unruhe und Aufregung zu erzeugen. Wie wir hören, hat Dr. Guizot diese Klage vollkommen gewürdigt, und es

sind deshalb an alle Schiffscapitäne, wie auch an alle französischen Consula und Agenten auf türkischem Gebiete die strengsten Weisungen ergangen ähnlichem Streben kräftigst entgegen zu wirken. — Ein Buchhändler wurde vor wenigen Tagen in Paris ermordet. Eine junge Frau stahl einen Almanach im Werthe von 50 Centimes. Der Buchhändler führte sie trotz ihres Sträubens zum Polizeicommissar, derselbe wollte die Sache beilegen, aber der Buchhändler beharrte auf seiner Klage. Wollt ihr mich wirklich wegen 50 Cent. unglücklich machen, rief die junge Frau aus! Ich habe kein Mitleiden mit einer Diebin, antwortete der Buchhändler, und in dem Augenblick stürzte sie auf ihn zu, versetzte ihm mit einem Dolchmesser einen Stich in die Brust, worauf der Buchhändler entsezt zu Boden stürzte und die Frau entfloß. Sie wurde jedoch eingeholt und ins Gefängniß abgeführt. Die Mörderin soll eine Putzmacherin aus Nantes sein. — Ueber die Willkürherrschaft des französischen Ministeriums wird harte Klage laut, es soll die politischen Institutionen entsezt haben und gehe nun darauf hinaus die Jugend zum knechtischen System vorzubereiten, welches jetzt in der officiellen Welt herrsche. Die polittechnische Schule ist wieder durch eine Ordnanz geöffnet worden, aber die Schüler wurden decimirt. Das Ministerium wollte in seiner schlechten Leidenschaft die jungen Leute lehren, daß es für sie keine Zukunft gebe.

In München erschlug am 14. November der Privatdiener des Hauptmanns Neumann seine junge höchstliebenswürdige Herrin sammt dem Stubenmädchen mit einem Beile und raubte einige hundert Gulden und ging damit durch. Der Doppelmörder ist bereits verhaftet. Die junge Frau, welche erst 20 Jahre zählte, seit 6 Monaten verheirathet und seit 3 Monate in der Hoffnung war, scheint übrigens eine Vorahnung des verhängnißvollen Todes gehabt zu haben, der sie bald ereilen sollte, denn noch vor wenigen Tagen äußerte sie, wie man hört, gegen eine Freundin: »sie glaube es stünde ihr ein Unglück bevor, es sei ihr so unheimlich in ihrer Wohnung, und sie fürchte sich immer wenn sie allein sei.« Die schreckliche That scheint zwischen 9 bis 10 Uhr verübt worden zu sein, wo auch die Magd vom Markte kam, welche der Unmensch gleich bei ihrem Eintritt ins erste Zimmer mit einem Beil eb zu Boden streckte. Niemand in dem vielbewohnten Hause hatte in den nächsten Stunden auch nur eine Ahnung von diesen Schrecknissen, nur fand man es sonderbar, daß auf vieles Schellen nie geöffnet wurde, es wollten nämlich verschiedene Personen der jüngsten Frau zu ihrem Namensfeste (Eugenie) Glück wünschen. Erst gegen 1 Uhr, wo Hauptmann N. vom Bureau kam, ward man aufmerksam. Er eilte bestürzt in das Haus seiner Schwiegereltern, wo er seine Gattin zu finden hoffte und kehrte von da zurück in Begleitung seiner Schwiegermutter und eines Schlossers, und jetzt — meine Feder sträubt sich diese Scene zu schildern, es war entseztlich die klaffenden Wunden der Gemordeten anzusehen!!

ihres
sonde
vater
währ
der p
delsv
öffne
merk
im I
wicht
des
Zeig
für
öffn
Beib

Zuku
End
unse
Am
Ead
und
den
nur
und
die
Anj

125

Einladung zur Pränumeration

auf das

Siebenbürger Wochenblatt

und seine Beiblätter

S a t e l l i t

und

Blätter für Geist, Gemüth und Vaterlandskunde.

Jahrgang 1845.

Unsere Zeitschrift befindet sich — das erste Semester nicht mitgerechnet — bereits am Ende des 7. Jahres ihres Wirkens. Dieselbe, hervorgegangen nicht aus gewinnfuchtiger Speculation oder eitler Nachahmungssucht, sondern aus dem tief empfundenen Bedürfnisse eines Organs zu öffentlicher Mittheilung und Besprechung über vaterländische Interessen, und zwar in nächster Beziehung auf unser Volk, ist dieser Bestimmung ihres Daseins während der Zeit ihres Bestehens treu geblieben. Außerdem, daß sie ihren Lesern eine stete gedrückte Uebersicht der politischen Zustände der europäischen Staaten gab, und dabei ihr Augenmerk vorzüglich auf die für die Handelsverhältnisse unseres Vaterlandes wichtigen beiden Nachbarkönigreiche richtete, begleitete sie den Gang des öffentlichen Lebens in unserem Vaterlande selbst, und besonders in unserem Volke, mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit. Ihre Blätter verbreiteten die Kunde von allen irgendwie wichtigen Veränderungen und Ereignissen im Vaterlande und in der Mitte des Sachsenvolkes in einem weitem Kreise, liehen den Verhandlungen über die wichtigsten, unsere bürgerliche Wohlfahrt betreffenden Fragen eine weithin vernehmbare Stimme, gaben ein passendes Organ zum Austausch der verschiedenen Meinungen, und wollten auf diese Weise nicht nur zu einem wichtigen Zeiger für den Stand unserer nationalen Lebensthätigkeit dienen, sondern zugleich auf Gemeinmuth und Interesse für das Gemeinwesen anregend wirken. — Und in der That, wenn es wahr ist, daß ein regeres und höheres öffentliches Leben als sonst in allen Richtungen unter uns sich kund gibt, so hat das Wochenblatt sammt seinen Beiblättern seinen ihm nicht abzustreitenden Antheil.

Diese ihre Wirksamkeit wird unsere Zeitschrift auch im Jahre 1845 fortsetzen, und bittet auch für die Zukunft um die ihr bisher gewordene Theilnahme. Die mancherlei Anfechtungen, welche sie besonders in dem zu Ende gehenden Jahre zu bestehen hatte, dienen ihr nur zum Beweise, daß sie bereits eine zu wichtige Potenz in unserem öffentlichen Leben geworden ist, als daß man sie ganz übersehen dürfte. Es sind somit diese Anfechtungen nichts weniger als geeignet, sie zu vermögen, mehr den Sonderinteressen einer Partei als der guten Sache zu dienen. Sie wird, nach wie vor, dahinstreben, daß das Bewußtsein von der verfassungsmäßigen Stellung und Aufgabe unseres Volkes, von den Bedürfnissen eines zeitgemäßen Fortschrittes in Industrie und Bildung in den Gemüthern unserer Mitbürger immer klarer werde. Zu diesem Zwecke wird unsere Zeitschrift, überzeugt, daß nur durch vielseitige Besprechung derselben Sache sich der richtige Gesichtspunct zu deren Auffassung herausstellt, und daß nicht im — vergeblichen — Bemühen, das Ansehen, sei es bei einzelnen Individuen oder ganzen Cliquen, die in irgend einer unpractischen Ansicht festgefahren oder, ein particuläres Interesse verfolgend, bei jedem dieser Ansicht oder diesem Interesse nicht huldigenden Worte eine unmuthige Miene machen, zu vermeiden, der richtige

125

Tact einer volksthümlichen Zeitschrift sei, ihre Spalten dem Austausch der verschiedensten Ansichten, wohlgemeinten Rathschlägen, aufrichtigen Belehrungen und Mahnungen öffnen, und dabei wie bisher eine loyale Ergebenheit des Sachsenvolkes an seinen Fürsten angemessene Haltung behaupten.

Es wird demnach unsere Zeitschrift unter der **bisherigen** Redaction in derselben Form und unter denselben Bedingungen auch im Jahre **1845** erscheinen, und zwar:

Das Siebenbürger Wochenblatt

erscheint wöchentlich zweimal, Montag und Donnerstag, jede Nummer einen halben Bogen stark, in Quartformat. Dasselbe bringt nebst Nachrichten von Ereignissen öffentlichen Characteren aus allen Kreisen und Gegenden des Vaterlandes, zugleich Berichte über die Verhältnisse der benachbarten Fürstenthümer und des Orients überhaupt, und erhält seine Leser im Zusammenhang mit dem Gang der politischen Angelegenheiten aller europäischen Staaten. — Mit dem Wochenblatt zugleich erscheint

Der Satellit,

einen halben Bogen stark, in Quartformat. Seine Spalten sind vorzüglich der Besprechung über Fragen der Gegenwart und neuer Erscheinungen auf dem Gebiete der Industrie, ferner der Aufnahme größerer Correspondenzartikel nicht politischer Natur gewidmet. Unter der Rubrik »Allerlei Neuigkeiten« bringt derselbe theils Stoff für eine leichte Unterhaltung, theils andere wissenswürdige Notizen, die nicht füglich unter eine der vorigen Rubriken gefaßt werden können.

Die Blätter für Geist, Gemüth und Vaterlandskunde

erscheinen nur einmal wöchentlich und zwar Donnerstag, jede Nummer einen Bogen stark, in Quartformat. Dieselben sind zur Aufnahme umfangreicherer, ein dauernderes Interesse in Anspruch nehmender Aufsätze, besonders in Beziehung auf Vaterlandskunde, dann auch aus dem Gebiete der Belletristik bestimmt.

Wir haben in diesen Zeilen die Grundsätze, welche uns bei der Herausgabe unserer Zeitung leiten, wiederholt ausgesprochen. Um jedoch in unserem Werke ungestört fortschreiten zu können, bedürfen wir der gütigen Unterstützung durch Einsendung von Beiträgen. Indem wir die geistigen Capacitäten unseres Vaterlandes um diese angemessen zu honorirende Unterstützung ersuchen, sprechen wir zugleich unsern Dank aus gegen unsere bisherigen Herren Mitarbeiter für die uns so reichlich bewiesene Theilnahme, und ersuchen sie freundlichst, uns dieselbe auch im künftigen Jahre genießen zu lassen.

Pränumerations - Bedingungen:

Der Pränumerationspreis für Kronstadt und den District ohne Couvert beträgt 3 fl.; mit postfreier Zusendung 3 fl. 30 kr. C. M.

Pränumeration wird angenommen bei allen löbl. k. k. Postämtern und in Kronstadt in der Nemeth'schen Buchhandlung.

Kronstadt, 8. Dezember 1844.

Redaction und Verlag.
